

II-178 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

23. 10. 1963

Zl.1537-NR/63

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r w a n - S c h l o s s e r , Dr. P r a d e r ,  
Ing. Karl H o f s t e t t e r und Genossen  
an den Präsidenten des Nationalrates,  
betreffend Immunität schriftlicher Anfragen.

-.--.-

Das Bezirksgericht Wr. Neustadt hat mit Beschluß vom 21. Oktober 1963, Zl.6a Ns 246/63, entschieden, daß der Beschwerde des Beschuldigten Franz Grabner gegen den Beschluß des Journalrichters vom 16.10.1963 auf Beschlagnahme der dort bezeichneten Druckschrift nicht Folge gegeben wird.

In der Begründung wird unter anderem folgendes ausgeführt:

Die Beschwerde schlägt aber schon deshalb nicht durch, weil die zitierten Vorschriften nur dann wahrheitsgetreue Berichte aus dem Parlament objektiv immunisieren, wenn sie einen Bericht über die Verhandlung in der öffentlichen Sitzung der Vertretungskörper bringen. Nach Erhebungen bei der Parlamentsdirektion wurde die gegenständliche Parlamentsanfrage nur schriftlich eingebracht, in der öffentlichen Sitzung des Nationalrates am 16.10.1963 nicht verlesen, sondern von der Parlamentsdirektion dem Bundesministerium für Justiz zur Stellungnahme weitergeleitet und lediglich in der Parlamentskorrespondenz verlautbart. Durch Nichtbehandlung in der öffentlichen Sitzung des Nationalrates konnte daher auch keine objektive Immunität des inkriminierten Plakattextes eintreten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Präsidenten des Nationalrates folgende

A n f r a g e :

- 1.) Sind auf Anfragen von Abgeordneten und deren Beantwortung die Bestimmungen des Artikels 33 der Bundesverfassung anzuwenden?
- 2.) Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt gilt eine solche Anfrage als immunisiert?

-.--.-